

FINANZORDNUNG

des SV Groitzsch 1861 e.V.



§ 1

Allgemeine Grundsätze

1. Die Finanzen des SV Groitzsch 1861 e.V. werden mit dieser Finanzordnung verbindlich geregelt.
2. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwalten und zu verwenden.
3. Grundmittel und Inventar im Eigentum des Vereins sind zu erfassen, pfleglich zu behandeln und im Falle der Nutzungsunfähigkeit aus dem Bestand zu nehmen.

§ 2

Haushaltsplan

Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt und von der Vereinsleitung bestätigt werden.

§ 3

Haushaltsdurchführung und Verwaltung der Finanzmittel

1. Der Schatzmeister und die Sektionsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.
2. Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinshauptkasse abgewickelt. Die Sektionen können auf Antrag vom Vorstand Sonderkonten und Sonderkassen genehmigt bekommen.
3. Über die Finanzarbeit sind Kassenbücher und Kontenblätter zu führen, die jederzeit zur Kontrolle bereit zu halten sind.
4. Das Eingehen von Verbindlichkeiten ist vorbehalten:
 - a) bis zu einem Betrag von 500,00 € dem Vereinsvorsitzenden und dem Schatzmeister
 - b) bei einem Betrag über 500,00 € dem Vorstand
5. Der Zahlungsverkehr ist vorwiegend bargeldlos über das Bankkonto abzuwickeln. Im Verein können auch Bargeldkassen geführt werden. Dabei darf der Kassenbestand 500,00 € nicht übersteigen. Bei begründeten Ausnahmen ist die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.
6. Auszahlungen über Bank und Kasse dürfen nur von zwei zeichnungsberechtigten Personen durchgeführt werden. Zeichnungsberechtigt sind:
 - der Vereinsvorsitzende
 - der Schatzmeister
 - zwei zu benennende VorstandsmitgliederDabei ist jede Auszahlung von den Befugten auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

§ 4

Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht.
2. Die Abteilungsbeiträge der einzelnen Sektionen müssen von einem Verantwortlichen verwaltet werden. Über deren Ein- und Ausgaben muss ein Kassenbuch mit Belegen über jede Zahlung geführt werden.

§ 5

Jahresabschluss und Finanzkontrolle

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Jahr nachgewiesen werden.
2. Die Kassenprüfer sind berechtigt, beim Schatzmeister und bei den Verantwortlichen in den Sektionen unangemeldete Prüfungen durchzuführen und überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
3. Der Bericht der Kassenprüfung zum Jahresabschluss ist dem erweiterten Vorstand vorzulegen und bestätigen zu lassen.

§ 6

Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist ein Inventarverzeichnis anzulegen, wobei alle Gegenstände aufzunehmen sind, die einen Beschaffungswert über 400,00 € (ohne MwSt) haben. Gegenstände die ausgesondert werden, müssen mit Begründung aus dem Bestand genommen werden.
2. Die Inventarliste muss folgende Angaben enthalten:
 - Anschaffungsdatum
 - Bezeichnung
 - Anschaffungswert
 - Aufbewahrungsort

§ 7

Zuschüsse, Fördermittel und Spenden

Zuschüsse, Fördermittel und Spenden sind dem jeweiligen Zweck entsprechend einzusetzen. Über deren Verwendung ist ein Nachweis zu führen und der Vorstand zu informieren. Für Spenden gibt es auf Anforderung eine Spendenbescheinigung (nicht bei Sachspenden).

§ 8

Erstattung von Auslagen

Vereinsmitglieder, die im Auftrag des Vereins an Tagungen, Sitzungen oder Veranstaltungen teilnehmen, haben Anspruch auf Reisekostenvergütung. Die Vergütung regelt sich nach der Reisekostenverordnung des zuständigen Kreissportbundes. Spesen, Übernachtungs- und/oder sonstige Kosten werden nur im Rahmen der vom Vorstand festzulegenden Bestimmungen gezahlt.

§ 9

Schlussbestimmungen

1. Über alle Finanz-, Kassen und Buchführungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht aufgeführt oder geregelt sind, entscheidet der Vorstand.
2. Die Finanzordnung tritt mit Beschluss vom 24.04.2009 in Kraft.